Nassauischer Anzeiger.

Kreisblatt für den Landkreis Wiesbaden.

Bezugspreis: bei sämtlichen Postanstalten ¼jährlich 81 Pfg. Bei freier Bestellung ins Haus tritt die Postgebühr hinzu.
Erscheint 3mal wöchentlich
Dienstags, Donnerstags, Samstags.
Redakteur: Guido Zeidler in Biebrich.

Wiesbadener Vorort-Anzeiger.

Amtliches Verkündigungsblatt für die Städte u. die Landgemeinden des Landkreises Wiesbaden.

Anzeigenpreis: f. d. 6gespalt. Colonelzeile od. deren Raum 15 Pfg., Reklamezeile 50 Pfg.
Redaktion und Expedition:
Biebrich a. Rh., Rathausstraße Nr. 16.
Telephon Nr. 41.
Rotations-Druck und Verlag der Hofbuchdruckerei Guido Zeidler, Biebrich.

Der Landkreis Wiesbaden umfaßt die Städte Biebrich und Hochheim und die Landgemeinden Auringen, Bierstadt, Breckenheim, Delkenheim, Diedenbergen, Dotzheim, Eddersheim, Erbenheim, Flörsheim, Frauenstein, Georgenborn, Heßloch, Igstadt, Kloppenheim, Massenheim, Niedenbach, Naurod, Nordenstadt, Rambach, Schierstein, Sonnenberg, Wallau, Weilbach, Wicker, Wildsachsen.

№ 44. | Erstes Blatt. | Donnerstag, den 11. April 1918 | Postscheckkonto: Frankfurt (Main) Nr. 19114. | 18. Jahrgang

Amtlicher Teil.

Nr. 159.

Bekanntmachung

Nr. W. IV. 900/4. 18. K. R. A.

betreffend Beschlagnahme, Bestandserhebung und Höchstpreise von Lumpen und neuen Stoffabfällen aller Art.

Vom 9. April 1918.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813) — in Bayern auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914 —, des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. Aug. 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen über die Aenderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915, 23. März 1916 und 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. 1915 S. 25, 1916 S. 183 und 1917 S. 253) *), ferner — auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums — auf Grund der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376) und 17. Januar 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 37) **) sowie der Bekanntmachung über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) ***) mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen nach den in den Anmerkungen abgedruckten Bestimmungen bestraft werden, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen: sämtliche vorhandenen und weiter anfallenden Lumpen aller Art (auch karbonisierte, einschließlich Alpaka-, Beiderwand-, Warp-, Zanella- usw. Lumpen) sowie neue Stoffabfälle, die aus tierischen oder pflanzlichen, auch kunstseidenen Spinnstoffen oder deren Mischungen bestehen.

Unter Lumpen im Sinne dieser Bekanntmachung sind zu verstehen: alle gebrauchten Web-, Wirk-, Strick- und Filzwaren sowie die aus ihnen hergestellten Waren, soweit sie wirtschaftlich und handelsüblich ihrem ursprünglichen Verwendungszweck nicht mehr zu dienen geeignet sind*). Gebrauchte Seilerwaren (auch altes Tauwerk) sind Lumpen im Sinne dieser Bekanntmachung, sofern sie ihrem ursprünglichen Verwendungszweck infolge ihres derzeitigen Zustandes nicht mehr dienen.

Unter Stoffabfällen im Sinne dieser Bekanntmachung sind zu verstehen: alle Teile von Web-, Wirk-, Strick-, Filz- und Seilerwaren, die bei ihrer Herstellung oder Verarbeitung**) entfallen.

§ 2.

Beschlagnahme.

Alle von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt.

§ 3.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind, soweit sie nicht auf Grund der folgenden Anordnungen erlaubt werden. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

Als unerlaubte Verarbeitung gilt bereits jedes Vorbereitungsverfahren, wie das Einfetten, Reißen, Schneiden, Waschen, Färben, Bleichen usw.

Trotz der Beschlagnahme ist jedoch das Sortieren der beschlagnahmten Gegenstände erlaubt.

§ 4.

Veräußerungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Lieferung der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände an Personen und Firmen erlaubt, welche gewerbsmäßig den Handel oder die Sortierung von Lumpen und neuen Stoffabfällen betreiben, sofern diese Personen nicht Verarbeiter solcher Gegenstände sind. Der Kriegswollbedarf-A.-G. in Berlin und der Kriegs Hadern A.-G. in Berlin ist es gestattet, die beschlagnahmten Gegenstände auch an Verarbeiter zu veräußern und zu liefern.

Erreichen die beschlagnahmten Gegenstände eines Eigentümers eine Menge von 10 000 Kg., so ist eine Veräußerung oder Lieferung nur noch an einen der von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums jeweils beauftragten Sortierbetriebe zulässig, deren Namen im Deutschen Reichsanzeiger bezw. in Amtsblättern der Bundesstaaten veröffentlicht sind ***).

Mengen, deren Ankauf von drei beauftragten Sortierbetrieben abgelehnt worden ist, dürfen an die Kriegswollbedarf-A.-G. und an die Kriegs Hadern A.-G. in Berlin veräußert und geliefert werden. Angebote sind an die Lumpen-Verwertungs-Zentrale in Berlin zu richten.

Beauftragte Sortierbetriebe dürfen die beschlagnahmten Gegenstände nur an die Kriegswollbedarf-A.-G., Berlin SW 48, Verl. Hedemannstr. 1—6, oder an die Kriegs Hadern A.-G., Berlin SW. 19, Leipziger Str. 76, veräußern und liefern. Angebote derartiger Mengen sind an die von den beiden vorbenannten Gesellschaften gemeinschaftlich gebildete Lumpen-Verwertungs-Zentrale in Berlin SW. 19, Leipziger Straße 76, zu richten.

Die Veräußerung und Lieferung von Gegenständen, welche sich im Eigentum von Verarbeitern befinden, ist bis zum 15. Mai 1918 unmittelbar an die Kriegswollbedarf-A.-G. und Kriegs Hadern A.-G. gestattet. Erfolgt die Veräußerung derartiger Mengen an die vorbenannten Stellen nicht bis zum 15. Mai 1918, so ist ihre Enteignung zu gewärtigen.

§ 5.

Verwendungs- und Verarbeitungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme dürfen die im Haushalt vorhandenen und anfallenden beschlagnahmten Gegenstände für die Zwecke des eigenen Haushalts verwendet und verarbeitet werden.

Ferner ist trotz der Beschlagnahme die Verarbeitung der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände gestattet:

a) auf Grund eines mit Genehmigung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums von der Kriegswollbedarf-A.-G. oder der Kriegs Hadern A.-G. ausgestellten Reißerlaubnisscheines;
b) sofern sie von einer Heeres- oder Marinebehörde zu einem bestimmten Zweck zugeteilt worden sind und bestimmungsgemäß verwendet werden.

Die Verarbeitung auf Grund der Vorschriften zu a und b ist nur gestattet, wenn ein Abdruck dieser Bekanntmachung an der Arbeitsstätte an sichtbarer Stelle aushängt*).

§ 6.

Meldepflicht und Meldestelle.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 1) unterliegen einer Meldepflicht, sofern die Gesamtmenge bei einer zur Meldung verpflichteten Person usw. (§ 7) **mindestens 100 Kg. Hundert Kilogramm)** beträgt.

Die Meldungen haben monatlich zu erfolgen. Erreicht die Gesamtmenge an meldepflichtigen Gegenständen bei einer zur Meldung verpflichteten Person usw. (§ 7) 25 000 Kg., so ist neben der allgemeinen eine besondere Meldung auf dem Meldeschein L. P. (§ 9) zu erstatten.

Alle Meldungen sind auf amtlichen Meldescheinen (§ 9) an das Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Verl. Hedemannstraße 10, mit der Aufschrift „Betrifft Lumpenbeschlagnahme" zu richten.

§ 7.

Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind

1. alle Personen, die meldepflichtige Gegenstände im Gewahrsam haben,
2. gewerbliche und landwirtschaftliche Unternehmer,
3. öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände.

Vorräte, die sich am Stichtage (§ 8) nicht im Gewahrsam eines Eigentümers befinden, sind sowohl von dem Eigentümer als auch von demjenigen zu melden, der sie an diesem Tage im Gewahrsam hat (Lagerhalter usw.).

§ 8.

Stichtag und Meldefrist.

Für die Meldepflicht ist bei der ersten Meldung der am Beginn des 15. April 1918 (Stichtag), für die späteren Meldungen der am Beginn des 15. Tages eines jeden Monats (Stichtag) tatsächlich vorhandene Bestand maßgebend.

Die erste Meldung ist bis zum 25. April 1918, die späteren Meldungen sind bis zum 25. Tage eines jeden Monats zu erstatten.

§ 9.

Meldescheine.

Die vorgeschriebenen amtlichen Meldescheine sind bei der Vordruckverwaltung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verl. Hedemannstraße 10, unter Angabe der Vordrucknummer Bst. 2015b, die Meldescheine L. P. unter Angabe der Vordrucknummer Bst. 2015c, anzufordern.

Die Anforderung der Meldescheine ist mit deutlicher Unterschrift und genauer Adresse zu versehen. Der Meldeschein darf zu anderen Mitteilungen als zur Beantwortung der gestellten Fragen nicht verwendet werden.

Von den erstatteten Meldungen ist eine zweite Ausfertigung (Abschrift, Durchschrift, Kopie) von dem Meldenden bei seinen Geschäftspapieren zurückzubehalten.

§ 10.

Lagerbuchführung und Auskunftserteilung.

Jeder Meldepflichtige (§§ 6 und 7) hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Aenderung in den Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß. Soweit der Meldepflichtige bereits ein derartiges Lagerbuch führt, braucht ein besonderes Lagerbuch nicht eingerichtet zu werden.

Beauftragten der Militär- oder Polizeibehörden ist auf Anfordern zu gestatten, die Geschäftsbriefe und Geschäftsbücher einzusehen sowie Betriebseinrichtungen und Räume zu besichtigen und zu untersuchen, in denen meldepflichtige Gegenstände erzeugt, gelagert oder feilgehalten werden oder zu vermuten sind.

§ 11.

Höchstpreise.

Die für die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände zu zahlenden Preise dürfen die in den befolgenden Preistafeln für die einzelnen Klassen von Lumpen und neuen Stoffabfällen festgesetzten Höchstpreise nicht überschreiten.

Für diejenigen Gegenstände, die nicht unter eine der in den Preistafeln aufgeführten Klassen fallen, richten sich die Preise nach dem Preise der Klasse, welcher die Gegenstände nach ihrer gesamten Beschaffenheit am nächsten kommen.

Anmerkung: Es ist genau zu beachten, daß die festgesetzten Höchstpreise diejenigen Preise sind, die auch die Kriegswollbedarf-A. G. und die Kriegs Hadern A. G. höchstens bezahlen dürfen. Bei den im § 4 erlaubten Veräußerungsgeschäften über Lumpen und neue Stoffabfälle müssen deshalb die Preise entsprechend niedriger angesetzt werden.

Es ist ferner zu beachten, daß die festgesetzten Preise die höchsten Preise sind, die beide Gesellschaften für die in der Preistafel bezeichneten Sortimente bezahlen dürfen; für minderwertige Sortimente werden beide Gesellschaften einen entsprechend niedrigeren Preis bezahlen.

§ 12.

Zahlungsbedingungen.

Die Höchstpreise schließen den Umsatzstempel, die Kosten der Beförderung bis zum nächsten Güterbahnhof oder bis zur nächsten Schiffsladestelle sowie die Kosten der Verladung und Besorgung der Bedeckung ein. Die Kosten für den Gebrauch von Wagendecken sind nach den Preisen des Deckentarifs der Staatseisenbahn des Abgangsortes, auch bei der Verwendung eigener Decken des Verkäufers, vom Käufer zu tragen.

Für Kapzüchen sind bis zu 1,20 M. für 1 Kg., für sonstige Säcke oder Packhüllen bis zu 0,40 M. für 1 Kg. für die bei Preßballenpackung zu verwendende Draht- und Bandeisenverschnürung bis zu 0,20 M. für 1 Kg. vom Käufer zu erstatten.

Die Höchstpreise gelten für Nettogewicht und Barzahlung innerhalb 30 Tagen vom Tage des Versandes der Waren. Wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen bis zu 2 v. H. Jahreszinsen über Reichsbankdiskont zugeschlagen werden.

§ 13.

Ausnahmen.

Anträge auf Bewilligung von Ausnahmen von den Anordnungen dieser Bekanntmachung sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung (Sektion W. IV.) des Königlich Preußischen Kriegsministeriums zu richten. Die Entscheidung über Ausnahmeanträge, welche die Festsetzung der Höchstpreise betreffen, behält sich der unterzeichnete zuständige Militärbefehlshaber vor.

§ 14.

Anfragen und Anträge.

Anfragen und Anträge bezüglich der Meldepflicht (§§ 6—10) sind an das Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verl. Hedemannstr. 10, alle übrigen Anfragen und Anträge sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung (Sektion W. IV) des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verl. Hedemannstr. 10, zu richten und am Kopf des Schreibens mit der Aufschrift

„Betrifft Lumpenbeschlagnahme"

zu versehen.

§ 15.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 9. April 1918 in Kraft. Gleichzeitig werden folgende Bekanntmachungen aufgehoben:

Nr. W. IV. 900/4. 16. K. R. A. vom 16. Mai 1916, betreffend

---

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrage erbietet;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§§ 2, 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, dem zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen gegen Nr. 1 oder 2 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrages zu bemessen, um den der Höchstpreis überschritten worden ist oder in den Fällen der Nr. 2 überschritten werden sollte; übersteigt der Mindestbetrag zehntausend Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle mildernder Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrages ermäßigt werden.

In den Fällen der Nr. 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

**) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. . . . . ;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

***) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer vorsätzlich die Einsicht in die Geschäftsbriefe oder Geschäftsbücher oder die Besichtigung oder Untersuchung der Betriebseinrichtungen oder Räume verweigert, oder wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen worden sind, im Urteil als dem Staate verfallen erklärt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Auskunftspflichtigen gehören oder nicht.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige und unvollständige Angaben macht, oder wer fahrlässig die gemäß § 3 Abs. 2 vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

*) Stoffmuster, Reisemuster und ähnlichen Zwecken dienende Textilabschnitte sind Lumpen im Sinne dieser Bekanntmachung, soweit sie ihrem ursprünglichen Verwendungszweck nicht mehr dienen.

**) Unter Verarbeitung ist bei Seilerwaren auch das Auflösen oder Umschlagen zu verstehen.

***) Verzeichnisse der beauftragten Sortierbetriebe sind bei der Kriegs-Rohstoff-Abteilung (Sektion W. IV) des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verl. Hedemannstr. 10, erhältlich.

*) Abdrucke der Bekanntmachung sind bei der Vordruckverwaltung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Berlin SW. 48, Verl. Hedemannstr. 10, erhältlich.

Beschlagnahme und Bestandserhebung von Lumpen und neuen Stoffabfällen aller Art;
Nr. W. IV. 1900/11. 16. K. R. A. vom 25. Januar 1917, betreffend Nachtragsbekanntmachung zu der Bekanntmachung Nr. W. IV. 900/4. 16. K. R. A.;
Nr. W. IV. 2900/9. 17. K. R. A. vom 6. November 1917, betreffend Nachtragsbekanntmachung zu der Bekanntmachung Nr. W. IV. 900/4. 16. K. R. A.;
Nr. W. IV. 950/4. 16. K. R. A. vom 16. Mai 1916, betreffend Höchstpreise für Lumpen und neue Stoffabfälle aller Art;
Nr. W. IV. 1950/11. 16. K. R. A. vom 25. Januar 1917, betreffend Nachtragsbekanntmachung zu der Bekanntmachung Nr. W. IV. 950/4. 16. K. R. A.

Preistafel 1
(Meldeschein 4 A).

Klasse	Bezeichnung	Pfennig das Kg.
	A. a) **Alte wollene Stricklumpen.**	
1	Original bunt Woll-Gestricktes, alle Farben außer weiß, fein und halbfein	200
2	Original bunt Woll-Gestricktes, alle Farben außer weiß grob (mit Mohär)	170
3	Original weiß Woll-Gestricktes, fein und halbfein	425
4	Original weiß Woll-Gestricktes, grob (mit Mohär)	350
4a	Original weiße Wollwatte, frei von Roßhaar	425
5	Original bunt wollene Zephirs u. Trikots in allen Farben, außer weiß und Naturfarbe, frei von Wasseltüchern	290
5a	Original bunte wollene Wasseltücher, alle Farben	250
6	Original weiß und naturfarbig wollene Zephirs und Trikots	480
7	Sonstige alte wollene Stricklumpen, soweit solche unter 1 bis 6 nicht aufgeführt sind	—
	b) **Alte halbwollene Stricklumpen.**	
8	Original bunt Halbwoll-Gestricktes, Westen, Jacken und Sweaters, alle Farben außer weiß	50
9	Original weiß Halbwoll-Gestricktes, Westen, Jacken und Sweaters	125
10	Original bunt halbwollene Zephirs und Trikots in allen Farben außer weiß und Naturfarbe	120
11	Original weiß und naturfarbig halbwollene Zephirs und Trikots, einschließlich Eiderdaunen- und Lammfelltrikots	175
12	Sonstige alte halbwollene Stricklumpen, soweit solche unter 8 bis 11 nicht aufgeführt sind	—
	c) **Neue wollene Strick- und Wirkwarenabfälle.**	
13	Neue weiße Zephir- und Kammgarn-Wolltrikotabfälle	875
14	Neue normalfarbige Zephir- und Kammgarn-Wolltrikotabfälle	725
15	Neue bunte Zephir-, Kammgarn- und Streichgarn- (auch Golfer-) Wolltrikotabfälle	625
16	Neue wollene Radfahr-Trikotabfälle (Sweaters)	525
17	Neue wollene (Kammgarn-) Handschuh-Trikotabfälle	575
18	Sonstige neue wollene Strick- und Wirkwarenabfälle, soweit solche unter 13 bis 17 nicht aufgeführt sind	—
	d) **Neue halbwollene Strick- und Wirkwarenabfälle.**	
19	Neue weiße halbwollene Kammgarn- und Zephirtrikotabfälle	375
20	Neue normalfarbige halbwollene Kammgarn-Trikotabfälle	350
21	Neue helle halbwollene Zephirtrikotabfälle	200
21a	Neue bunte halbwollene Zephirtrikotabfälle	175
22	Neue halbwollene Radfahr-Trikotabfälle (Sweaters	150
23	Neue normalfarbige Streichgarn-Halbwolltrikotabfälle über 3 v. H. Wollgehalt	300
24	Neue normalfarbige Streichgarn-Halbwoll- (Vigogne-) Trikotabfälle unter 3 v. H. Wollgehalt	225
25	Neue buntfarbige Lammfell-, Eiderdaunen- und Streichgarn-Halbwolltrikotabfälle	150
25a	Neue original halbwollene (Kammgarn-) Handschuh-Trikotabfälle, alle Farben	180
26	Neue weiße halbwollene Lammfell- und Eiderdaunentrikotabfälle	250
27	Neue Kamelhaar-Halbwolltrikotabfälle	250
28	Sonstige neue halbwollene Strick- und Wirkwarenabfälle, soweit solche unter 19 bis 27 nicht aufgeführt sind	—
	B. a) **Alte wollene Tibetlumpen.**	
29	Alte original bunte wollene Tibetlumpen, alle Farben außer weiß und alle Qualitäten außer Musselin	170
30	Alte original weiße wollene Tibetlumpen außer Musselin	450
31	Alte helle und bunte wollene Musselinlumpen, alle Farben und Qualitäten außer weiß	250
32	Alte weiße wollene Musselinlumpen	500
33	Sonstige alte wollene Tibetlumpen, alle Farben, soweit solche unter 29 bis 32 nicht aufgeführt sind	—
	b) **Neue wollene Tibetlumpen.**	
34	Neue bunte wollene Tibetlumpen, alle Farben und Qualitäten außer weiß und Musselin	200
35	Neue weiße wollene Tibetlumpen außer Musselin	600
36	Neue helle und buntfarbige wollene Musselinabschnitte, außer weiß	300
37	Neue weiße wollene Musselinabschnitte	700
38	Sonstige neue wollene Tibetlumpen, soweit solche unter 34 bis 37 nicht aufgeführt sind	—
	c) **Alte wollene ungetrennte Tibetlumpen.**	
39	Tibet- und Weichwolltaillen	55
40	Tibet- und Weichwollnähte	36
	C. a) **Alte wollene Flanell-, Lama- und Weichwollumpen.**	
41	Alte original wollene Flanell-, Lama- und Weichwollumpen, alle Farben ohne weiß	100
42	Alte original weiße wollene Flanell-, Lama- und Weichwollumpen	275
43	Sonstige alte wollene Flanell-, Lama- und Weichwollumpen, soweit solche unter 41 und 42 nicht aufgeführt sind.	—
	b) **Neue wollene Flanell-, Lama- und Weichwollumpen.**	
44	Neue original bunte wollene Flanell-, Lama- und Weichwollabschnitte, alle Farben ohne weiß (frei von Stanzabfällen)	150
45	Neue original weiße wollene Flanell-, Lama- und Weichwollabschnitte (frei von Stanzabfällen)	500
46	Sonstige neue wollene Flanell-, Lama- und Weichwollabschnitte (auch Stanzabfälle), soweit solche unter 44 und 45 nicht aufgeführt sind	—
	D. a) **Alte wollene Decken-, Fries- und Filzlumpen.**	
47	Alte bunte wollene Decken- und Frieslumpen, alle Farben außer weiß	60
48	Alte weiße wollene Decken- und Frieslumpen	250
49	Hartwolle und Moire (Grobwollene und reinwollene alte Posamenten, letztere frei von Holz- und metallischen Bestandteilen)	100
50	Alte bunte feine wollene und halbwollene Filzlumpen	80
51	Alte weiße feine wollene und halbwollene Filzlumpen	100
52	Alte weiße grobe wollene und halbwollene Filzlumpen	25
53	Alte Filzhüte	12
53a	Alte Filz- und Tuchlatschen	6
54	Sonstige alte wollene Decken-, Fries- und Filzlumpen, soweit solche unter 47 bis 53a nicht aufgeführt sind.	—
	b) **Neue wollene Decken-, Fries- und Filzlumpen.**	
55	Neue bunte wollene Decken- und Friesabschnitte, außer weiß	100
56	Neue weiße wollene Decken- und Friesabschnitte	400
57	Neue feine, bunte weiche, wollene und halbwollene Filzabfälle, alle Farben außer weiß	45
58	Neue feine weiße wollene Filzabfälle (auch Klavierfilze)	175
59	Neue bunte wollene und halbwollene Oberfilzabfälle, alle Farben außer weiß	32
60	Neue bunte Futterfilzabfälle	30
61	Neue weiße Futterfilzabfälle	70
62	Neue bunte grobe Filzabfälle (Sohlen- usw. und technische Filzabfälle), alle Farben außer weiß	20
63	Neue weiße grobe Filzabfälle (Sohlen- und technische Filzabfälle)	45
64	Neue Feldflaschen-Filzabfälle (Haarfilze)	35
65	Sonstige neue wollene Decken-, Fries- und Filzabfälle, soweit solche unter 55 bis 64 nicht aufgeführt sind	—
	c) **Alte halbwollene Decken- und Frieslumpen.**	
66	Alte bunte halbwollene Decken- und Frieslumpen	40
67	Alte weiße halbwollene Decken- und Frieslumpen	100
68	Sonstige alte halbwollene Decken- und Frieslumpen, soweit solche unter 66 bis 67 nicht aufgeführt sind	—
	d) **Neue halbwollene Decken- und Friesabfälle.**	
69	Neue bunte halbwollene Decken- und Friesabfälle	60
70	Neue weiße halbwollene Decken- und Friesabfälle	200
71	Sonstige neue halbwollene Decken- und Friesabfälle, soweit solche unter 69 und 70 nicht aufgeführt sind (auch Eisbär-Abfälle)	—
	E. **Alte wollene Tuch- und Kammgarnlumpen, alle Farben und Qualitäten.**	
72	Alte getrennte wollene Original-Tuch- und Tuch-Cheviot-Lumpen, hart und weich gemischt, höchstens 5 v. H. Halbwolle enthaltend	65
72a w	Alte getrennte wollene Original-Tuch- und Tuch-Cheviot-Lumpen, alle Farben, höchstens 5 v. H. Halbwolle enthaltend, weiche Ware	70
72a h	Alte getrennte wollene Original-Tuch- und Tuch-Cheviot-Lumpen, alle Farben, höchstens 5. v. H. Halbwolle enthaltend, harte gewalkte Ware	65
72b	Alte getrennte wollene Original-Kammgarn- und Kammgarn-Cheviot-Lumpen, höchstens 5 v. H. Halbwolle enthaltend	110
73	Alte ungetrennte wollene Original-Tuch- und Kammgarnlumpen aller Art, beste Sorte*)	40
74	Sonstige alte wollene Tuchlumpen, soweit solche unter 72 bis 73 nicht aufgeführt sind	—
	F. **Neue wollene Tuchlumpen, sortiert, Kammgarn und Kammgarncheviot.**	
75	Neu hell und grau Kammgarn und Kammgarncheviot	260
76	Neu schwarz Kammgarn- und Kammgarncheviot	240
77	Neu blau Kammgarn und Kammgarncheviot	240
78	Neu bunt Kammgarn und Kammgarncheviot	200
79	Original-Reutuch ohne Kammgarn	110
80	Original-Reutuch mit Kammgarn	150
81	Sonstige wollene Reutuchlumpen, soweit solche unter 75 bis 80 nicht aufgeführt sind	—
	G. **Neue wollene Tuchlumpen, sortiert (Streichgarn).**	
82	Neu hell Damentuch und Flanell (Streichgarn)	200
83	Neu bunt Damentuch und Flanell (Streichgarn)	150
84	Neu schwarz Damentuch und Flanell (Streichgarn)	140
85	Neu bunt reinwollene Cheviots und Flausch	120
85b	Neu bunt wollene Cheviots und Flausch-Ersatzstoffe (Kriegsware)	90
86	Sonstige neue wollene Tuchlumpen, sortiert Streichgarn, soweit solche unter 82 bis 85b nicht aufgeführt sind	—
	H. a) **Alte wollene Uniform-(Militär-) Tuchlumpen.**	
87	Alte getrennte feldgraue und graue wollene Militärtuchlumpen	100
88	Alte getrennte blaue wollene Militärtuchlumpen	75
89	Alte getrennte, nach Farben sortierte wollene Militärtuchlumpen	75
90	Alte getrennte, gemischtfarbige (unsortierte) wollene Militärtuchlumpen	65
91	Alte getrennte schwarze wollene Militärtuchlumpen	50
92	Militärtuchnähte	30
93	Sonstige alte wollene Militärtuchlumpen, soweit solche unter 87 bis 92 nicht aufgeführt sind	—
	b) **Neue wollene Uniform-(Militär-)Tuchlumpen.**	
94	Neue feldgraue wollene Militärtuchabfälle	240
95	Neue graue wollene Militärtuchabfälle	200
96	Neue blaue wollene Militärtuchabfälle	175
97	Neue sortierte farbige und schwarze wollene Militärtuchabfälle	120
98	Neue gemischtfarbige wollene Militärtuchabfälle	160
99	Neue Militärtuchleisten und -tuchenden	140
100	Sonstige neue wollene Militärtuchabschnitte, soweit solche unter 94 bis 99 nicht aufgeführt sind	—
	J. a) **Alte Halbwolltuchlumpen.**	
101	Alte getrennte original halbwollene Tuchlumpen, Dubel, Kammgarn und Flausch	34
101 n w	Alte getrennte halbwollene Tuchlumpen, Dubel und Flausch, weiche Ware	39
101 a h	Alte getrennte halbwollene Tuchlumpen, Dubel, Kammgarn und Flausch, harte und stark baumwollhaltige Ware	34
102	Alte Ziviltuchnähte	20
103	Alte ungetrennte halbwollene Tuchlumpen	20
104	Sonstige alte Halbwolltuchlumpen, soweit solche unter 101 bis 103 nicht aufgeführt sind	—
	b) **Neue Halbwolltuchlumpen.**	
105	Neue halbwollene Tuch- und Konfektionsabfälle	60
106	Neue halbwollene Cheviots, Dubel und Flausch	60
107	Neue graue und feldgraue halbwollene Militärtuchabschnitte (Vigognetuch)	100
108	Sonstige neue Halbwolltuchlumpen, soweit solche unter 105 bis 107 nicht aufgeführt sind	—

*) Geringere Sorten entsprechend billiger. Für diejenigen Klassen, für welche keine Preisbestimmung festgelegt ist, erfolgt die Bewertung beim Ankauf durch die Kriegs-Wollbedarf-Aktiengesellschaft oder die Kriegs-Habern Aktiengesellschaft durch die von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums eingesetzten Lumpenbewertungs-Kommissionen.

Klasse	Bezeichnung	Pfennig das Kg.
	K. a) **Alte Damenkleider-Halbwollumpen.**	
109	Alte bunte getrennte original Alpaka- und Zanella-Halbwollumpen, alle Farben außer weiß	55
110	Alte getrennte original weiße Alpaka- und Zanella-Halbwollumpen	120
111	Alte getrennte Warp- und Beiderwand-Halbwollumpen (wollreiche Ware)	40
112	Alte ungetrennte Halbwolltaillen und -röcke (ungetrennte Kleiderhalbwolle)	20
113	Alt getrennt Halbwoll-Moire und Posamenten (letztere frei von Holz und metallischen Bestandteilen)	40
114	Sonstige alte Damenkleider-Halbwollumpen, soweit solche unter 109 bis 113 nicht aufgeführt sind	—
	b) **Neue Damenkleider-Halbwollumpen.**	
115	Neue bunte Alpaka-, Lüster-, Halbtibet- und Halbwoll-Zanella-Abschnitte	75
116	Neue weiße Alpaka-Abschnitte	150
117	Neue schwarze Alpaka-Abschnitte	85
118	Sonstige neue Damenkleider-Halbwollabschnitte, soweit solche unter 115 bis 117 nicht aufgeführt sind	—
	L.	
119	Gemischte wollene und halbwollene Lumpen, soweit solche unter Klasse A bis K nicht aufgeführt sind	—

Preistafel 2
(Meldeschein 4 B).

Klasse	Bezeichnung	Pfennig das Kg.
	M. **Alte baumwollene Lumpen.**	
120	Alte weiße baumwollene Kattunlumpen I	50
121	Alte weiße baumwollene Kattunlumpen II	40
122	Alte graue baumwollene Kattunlumpen mit Schmierlappen	25
122b	Alte graue baumwollene Kattunlumpen für Reißzwecke	30
122c	Alte graue baumwollene mürbe Kattunlumpen für Papierfabrikation	24
123	Alte blaue baumwollene Kattunlumpen	20
124	Alte rote baumwollene Kattunlumpen — frei von Federzeug —	20
125	Alte schwarze baumwollene Kattunlumpen	22
125a	Alte dunkle baumwollene Kattunlumpen, reißfähige Ware	19
126	Alte hellbunte baumwollene Kattun- und Barchentlumpen	24
127	Alte mittelhelle baumwollene Kattun- u. Barchentlumpen	22
128	Alt Englischleder (Hosenzeug) und Gladbacher Stoffe (original)	18
128a	Alte Gladbacher Stoffe	19
128b	Alt Englischleder	18
129	Sonstige alte baumwollene Kattun- und Barchentlumpen, soweit solche unter 120 bis 128b nicht aufgeführt sind	—
130	Alte Gardinen (mit Mull und Gaze)	42
131	Alte weiße und halbweiße baumwollgestrickte Lumpen und Trikotagen	60
132	Alte hellbunte baumwollgestrickte Lumpen und Tikotagen	45
133	Alte bunte baumwollgestrickte Lumpen und Trikotagen	35
134	Alte schwarze baumwollgestrickte Lumpen und Trikotagen	45
135	Alte baumwollene Jacken und Westen	30
136	Baumwollwatte (alte)	90
137	Sonstige alte baumwollene gestrickte und gehäkelte Lumpen, soweit solche unter 131 bis 136 nicht aufgeführt sind	—
138	Sonstige alte sortierte baumwollene Lumpen, soweit solche unter 120 bis 137 nicht aufgeführt sind	—
138a	Kragen und Manschetten	40
138b	Wattröcke, Wattdecken und Wattstücke	35
	N. **Neue baumwollene Lumpen und Abschnitte.**	
139	Neue weißgebleichte baumwollene Abschnitte (Schirting usw.) I, frei von Glasbatist, Blusen- und Stickereistoffen	100
139a	Neue weißgebleichte baumwollene Glasbatistabschnitte	80
139b	Neue weißgebleichte baumwollene Blusen- und Stickereistoffabschnitte	65
140	Neue weißgebleichte baumwollene Abschnitte II, nicht mehr als 20 v. H. Glasbatist, Blusen- und Stickereistoffabschnitte enthaltend (auch Verbandstoffabschnitte)	75
141	Neue weiße ungebleichte baumwollene Abschnitte (Kaliko usw.) I	100
142	Neue weiße ungebleichte baumwollene Abschnitte (Kaliko usw.) II	70
143	Neue blaue baumwollene Abschnitte	40
144	Neue hellbunte baumwollene Kattunabschnitte	45
145	Neue hellbunte baumwollene Barchentabschnitte (Biber)	75
146	Neue mittelhelle baumwollene Kattunabschnitte (sortiert)	32
147	Neue bunte baumwollene Barchent- (Biber-) Abschnitte	45
148	Neue Original bunt baumwollene Kattunabschnitte	30
149	Neue dunkelbunte baumwollene Kattunabschnitte I	24
150	Neue dunkelbunte baumwollene Kattunabschnitte II	19
151	Neue in Farben sortierte Segeltuchabfälle	45
152a	Neue feldgraue Köperabfälle	60
152b	Neue feldgraue Segeltuchabfälle	60
153	Neue schwarze Kattun- und Clothabfälle	40
154	Neue weiße Mull- und Steifgaze	25
155	Neue helle Korsettabfälle (außer weiß)	50
156	Sonstige neue baumwollene Abschnitte, soweit solche unter 139 bis 155 nicht aufgeführt sind	—
156f	Neue bunte Kord-Abfälle (Manchester)	24
156 h	Neue bunte Decken-Abfälle (auch Kamelhaarimitation	24

Klasse	Bezeichnung	Ersatzstoffe (K.-R.-A.-Garne) Pfennig das Kg.
	O. **Neue baumwollene Wirk- und Strickwarenabfälle (Trikotagen).**	
157	Neue sortierte Mako- und Mako-Imitat-Trikotabfälle (gelb, gebleicht, rohweiß und creme), frei von merzerisierten Abfällen und Flortrikot	160 —
158	Neue Imitat-Trikotabfälle, normalfarbig	160 —
159	Neue sortierte Imitat-Trikotabfälle bunt (rosa, grau, braun usw.)	150 120
160	Neue Luisiana- (Futter-) Trikotabfälle, normalfarbig	160 —
161	Neue Luisiana- (Futter-) Trikotabfälle, in hellen Farben sortiert (grau, braun, gelb usw.)	160 130
162	Neue sortierte Luisiana- (Futter-) Trikotabfälle, in dunklen Farben (marine, schwarz usw.)	150 120
163	Neue Luisiana- (Futter-) Trikotabfälle, gemischtfarbig helle Ware, frei von dunklen Farben	150 120

Klasse	Bezeichnung	Pfennig das Kg.	Ersatzstoffe (K.-R.-A.-Garne) Pfennig das Kg.
164	Neue sortierte Mako- und Mako-Imitat-Trikotabfälle in hellen Farben, frei von merzerisierten Abfällen, außer den unter Klasse 157 genannten	140	—
165	Neue sortierte Mako- und Mako-Imitat-Trikotabfälle in dunklen Farben, frei von merzerisierten Abfällen (marine, schwarz usw.)	130	110
166	Neue sortierte merzerisierte Mako- und Mako-Imitat-Trikotabfälle, in hellen Farben einschließlich der unter Klasse 157 genannten	125	—
167	Neue sortierte merzerisierte Mako- und Mako-Imitat-Trikotabfälle in dunklen Farben (marine, schwarz usw.)	115	—
168	Neue sortierte baumwollene Ringeltrikotabfälle in hellen Farben, frei von merzerisierten Abfällen	120	—
169	Neue sortierte baumwollene Ringeltrikotabfälle in dunklen Farben, frei von merzerisierten Abfällen	90	—
170	Neue sortierte baumwollene merzerisierte Ringeltrikotabfälle in hellen Farben	110	—
171	Neue sortierte baumwollene merzerisierte Ringeltrikotabfälle in dunklen Farben	80	—
172	Neue sortierte baumwollene Netz- (Filet-) Trikotabfälle (weiß, gebleicht, rohweiß und gelb)	80	—
173	Neue unsortierte baumwollene Netz- (Filet-) Trikotabfälle buntfarbig gemischt	50	—
174	Neue Original-Strickwarenabfälle, weiß, gelb und rohweiß	160	—
175	Neue Original-Strickwarenabfälle, buntfarbig	120	—
176	Neue großstückige Trikotreste, für technische Zwecke verwendbar, beste Sorte*)	350	—
177	Neue angeschmutzte baumwollene Trikotabfälle, beste Sorte*)	80	70
178	Neue geknüpfte Trikotabfälle (Knoten- und Knapptrikot), beste Sorte*)	80	70
179	Neue unsortierte Trikotabfälle, Original-Fabrikware, beste Sorte*)	130	110
180	Neue unsortierte Trikotabfälle, Original-Sammel- und Händlerware, beste Sorte*)	110	95
181	Neuer Trikotschrenz und Rehricht, beste Sorte*)	50	40
182	Sonstige baumwollene Wirk- und Strickwaren und Trikotabfälle, soweit solche unter 157 bis 181 nicht aufgeführt sind	—	—
183	Neue baumwollene Handschuhtrikotabfälle, dickgerauht, weiß und creme (Plüsch)	160	—
184	Neue baumwollene Handschuhtrikotabfälle, dünngerauht, weiße	130	—
185	Neue baumwollene Handschuhtrikotabfälle, weiß Atlas	40	—
186	Neue baumwollene Handschuhtrikotabfälle (Plüsch), dickgerauht, sortiert in Farben (schwarz, blau, grau, feldgrau usw.)	110	—
187	Neue baumwollene Handschuhtrikotabfälle, dickgerauht, gemischtfarbig (Plüsch)	80	—
188	Neue baumwollene Handschuhtrikotabfälle, dünngerauht, buntfarbig	55	—
189	Neue baumwollene Handschuhtrikotabfälle, gemischtfarbig, Atlas	30	—
190	Neue baumwollene Handschuhtrikotabfälle, schwarz Atlas	30	—
191	Sonstige baumwollene Handschuhtrikotabfälle, soweit solche unter 183 bis 190 nicht aufgeführt sind	—	—

*) Geringere Sorten entsprechend billiger. Für diejenigen Klassen, für welche keine Preisbestimmung festgelegt ist, erfolgt die Bewertung beim Ankauf durch die Kriegs-Wollbedarf-Aktiengesellschaft oder die Kriegs Hadern Aktiengesellschaft durch die von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kgl. Preußischen Kriegsministeriums eingesetzten Lumpenbewertungs-Kommissionen.

Preistafel 3
(Meldeschein 4 C).

Klasse	Bezeichnung	Pfennig das Kg.
	P. Putzlappen.	
192	Putzlappen, alte, bunte baumwollene, hell, mittelhell und blau, frei von Taillen und Zacken	30
192a	Putzlappen aus Federzeug	30
193	Putzlappen, alte weiße und halbweiße baumwollene	55
193a	Putzlappen aus grau Kattun (122)	35
194	Putzlappen, alte weiße leinene	90
195	Putzlappen, alte halbwollene	24
196	Putzlappen, sonstige, soweit solche unter 192 bis 195 nicht aufgeführt sind	—
	Q. Alte und neue leinene Lumpen.	
197	Alte weiße leinene Lumpen I	65
198	Alte weiße leinene Lumpen II	50
198b	Alte weiße leinene Lumpen III	32
199	Alte graue leinene Lumpen I	48
200	Alte graue leinene Lumpen II	22
201	Alte blaue und bunte leinene Lumpen	28
202	Sonstige alte leinene Lumpen	—
203	Neue weiße leinene Lumpen	90
204	Neue rohgraue leinene Lumpen (Militärdrell	65
205	Neu grau Leinen, fein	60
206	Neu Futterleinen	50
207	Neu blau Leinen	50
208	Neu Segelleinen	65
209	Neu bunt Leinen	50
210	Sonstige neue Leinenabschnitte	—
210b	Neue feldgraue Leinendrellabfälle	60
211	Sonstige alte und neue leinene und halbleinene Lumpen, soweit solche unter 197 bis 210b nicht aufgeführt sind	—
	R. Ramie-Abschnitte.	
212	Ramie-Gewebeabfälle, neue	45
213	Ramie-Trikotabfälle, neue	120
	S. Alte und neue seidene und kunstseidene Lumpen.	
214	Alte seidene, kunstseidene und halbseidene Lumpen	50
215	Neue seidene, kunstseidene und halbseidene Lumpen und Abschnitte	70
216	Neue seidene, kunstseidene und halbseidene Rundstuhl-Trikotabfälle	200
217	Neue seidene, kunstseidene und halbseidene Handschuh-Trikotabfälle	100
218	Sonstige alte und neue seidene, kunstseidene und halbseidene Lumpen	—
	T. Tauwerk usw.	
219	Alte und neue Tauwerkabfälle, Seiler, Stricke aus Hanf, Manila, Sisal, Jute usw., ferner alte und neue derartige Fabrikationsabfälle, beste Sorte*) (darunter ist zu verstehen: helles Manila-Umschlagtau, mindestens 6 Meter lang und mindestens 6 Zentimeter Durchmesser), für Seilerei und ähnliche Betriebe geeignet	225
220	Alte und neue Tauwerkabfälle, Seiler, Stricke aus Hanf, Manila, Sisal, Jute usw., ferner alte und neue derartige Fabrikationsabfälle, beste Sorte*) (darunter ist zu verstehen: Abfälle von ungeteerten Manilatauen)	60
221	Alte und neue Hanfbindfadenabfälle, sortiert und unsortiert, beste Sorte*)	65
222	Alle Arten alte Netze, baumwollene, leinene, Manila- usw., beste Sorte*) (darunter ist zu verstehen: alte sortierte ungeteerte leinene Netze)	25
223	Baumwollseile, Baumwolltaue, Baumwollstricke, Baumwollschnüre, Spindelschnüre usw., beste Sorte*)	75
224	Sonstiges Tauwerk und Seil- bezw. Bindfadenabgänge, soweit solche unter 219 bis 223 nicht aufgeführt sind	—
224a	Alte und neue Tauwerkabfälle aus Kokos	45
224b	Alle Arten alte Kokosstricke usw.	22
224c	Alte Textiltreibriemenabfälle	—
	U. Alte und neue Jutelumpen.	
225	Alte Jutelumpen I, bei Lieferung von 10000 Kg.	22
226	Alte Jutelumpen II mit und ohne Scheuerlappen, bei Lieferung von 10000 Kg.	14
227	Alte Halbjute (Halbbast, Jute mit Leinen)	24
228	Neue weiche helle Juteabschnitte	32
229	Neue appretierte Jute- und Steifleinenabschnitte	16
230	Neue Halbjuteabschnitte	28
231	Alte Baumwollenballage (amerikanische), bei Lieferung von 10000 Kg.	28
232	Sonstige alte und neue Jutelumpen, soweit solche unter 225 bis 231 nicht aufgeführt sind	—
232a	Alte Scheuertücher (Lavettes)	17
232b	Alte Zementsackstumpen	6
232c	Alte kleinstückige Kapzüchen-Emballage	25
232g	Alte Packhüllenstücke (Emballagen) beste Sorte*) (Darunter ist zu verstehen: lochfreies Manufakturpacktuch, leichte Ware)	120
232i	Alte Kokosmatten und -lumpen	12
	V. Verschiedenes.	
233	Dunkel Kattun zur Pappenfabrikation, frei von reißfähigen dunkeln, baumwollenen Kattunlumpen (Kl. 125a), bei Lieferung von 10000 Kg.	17
233b	Schrenz, für Reißzwecke geeignet (weiche Ware)	19
234	Schrenz (mit und ohne Jute) zur Pappenfabrikation, bei Lieferung von 10000 Kg.	14
235	Federstücke	20
	W.	
236	Sonstige sortierte Lumpen, alte oder neue, soweit sie im Meldeschein 4 A, 4 B und 4 C nicht aufgeführt sind	—
236b	Alte Teppiche	17
	X.	
237	Unsortierte gemischte Lumpen, Sammelware, nicht nach Stoffen und Farben geordnet	—

Alle Lumpen und neuen Stoffabfälle sind rein sortiert, frei von morschen Bestandteilen, trocken und in guter, ordnungsgemäßer Verpackung zu liefern. Sämtliche wollenen Lumpen und neuen Stoffabfälle grundsätzlich frei von Seide und Halbwolle; keinesfalls dürfen diese Waren an seide- und halbwollhaltigen Stücken mehr als 5 v. H. enthalten. Karbonisierte Lumpen sind gesondert anzubieten.

*) Geringere Sorten entsprechend billiger. Für diejenigen Klassen, für welche keine Preisbestimmung festgelegt ist, erfolgt die Bewertung beim Ankauf durch die Kriegs-Wollbedarf-Aktiengesellschaft oder die Kriegs Hadern Aktiengesellschaft durch die von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kgl. Preußischen Kriegsministeriums eingesetzten Lumpenbewertungs-Kommissionen.

Frankfurt a. M. Mainz, den 9. April 1918.

Stellvertretendes Generalkommando 18. Armeekorps.
Das Gouvernement der Festung Mainz.

Bekanntmachung
über
die Anzeige- und Meldepflicht für die diesjährige Anbau- und Erntefläche nerhebung.

Es ist die Pflicht eines jeden Grundbesitzers und landwirtschaftlichen Betriebsinhabers, dazu beizutragen, daß die diesjährige Anbau- und Erntefläche nerhebung ein richtiges Ergebnis hat. Grundbesitzer und Betriebsinhaber, die diese Pflicht versäumen, machen sich strafbar und laufen Gefahr, später zu größeren Ablieferungen herangezogen zu werden, als der von ihnen bebauten Fläche entspricht.

Auf Grund der §§ 7, Absatz 1 und 9 der Bundesratsverordnung vom 21. März 1918 (R.-G.-Bl. S. 133) wird daher bestimmt:

1. Jeder, der Land verpachtet oder sonst zur entgeldlichen oder unentgeldlichen Nutznießung (als **Dienstland, Deputat, Altenteil** oder auf sonstige Weise) ausgegeben hat, ist verpflichtet, binnen 14 Tagen dem Vorstand der Gemeinde- (oder des Gutsbezirks), in welcher das Grundstück liegt, schriftlich oder zu Protokoll anzugeben:
   a) die Namen seiner Pächter (Nutznießer usw.),
   b) die Größe der einem jeden derselben verpachteten oder sonst ausgegebenen Fläche.

Wer eine zusammenhängende Fläche in kleineren Stücken (etwa 5 Ar und darunter) an verschiedene Personen zur gartenmäßigen Nutzung für ihren eigenen Haushalt abgegeben hat (Schrebergärten, Laubenkolonien oder ähnliches), braucht die Namen der einzelnen Pächter (Nutznießer usw.) nicht anzugeben. Es genügt in diesem Falle die Angabe der Größe des so ausgegebenen Landes und der Zahl der Pächter (Nutznießer). Ueber die Zulässigkeit der summarischen Angabe entscheidet im Zweifel der Gemeinde-(Guts-)Vorstand.

2. Jeder Inhaber eines landwirtschaftlichen Betriebs hat in der Zeit vom 6. Mai bis 1. Juni dem Gemeinde-(Guts-)Vorstand oder einer von ihm beauftragten Person mündlich alle Angaben über die Nutzung seines Landes, insbesondere über den Anbau von Feldfrüchten zu machen, die dieser Gemeinde-(Guts-)Vorstand zur Ausfüllung der Ortsliste bedarf. Er ist verpflichtet, hierzu einer Vorladung des Gemeinde-(Guts-)Vorstandes zum persönlichen Erscheinen zu folgen. Betriebsinhaber, die Grundstücke außerhalb der Gemeinde ihres Betriebsbesitzes bewirtschaften, haben die Angaben — und zwar für jede einzelne Gemeinde, in der solche Grundstücke liegen, besonders — bei dem Gemeinde-(Guts-)Vorstand ihres Wohnorts zu Protokoll zu erklären.

3. Alle Grundstückseigentümer, Bewirtschafter und ihre Stellvertreter sind nach § 7 Absatz 2 der Bundesratsverordnung verpflichtet, dem Gemeinde-(Guts-)Vorstand oder anderen, mit der Erhebung beauftragten Personen zu gestatten, daß sie zur Ermittelung richtiger Angaben über die Erntefläche ihre Grundstücke betreten und Messungen vornehmen. Auch haben sie diesen Personen auf Verlangen Einsicht in ihre Geschäftsbücher zu gewähren.

4. Wer vorsätzlich die Angaben, zu denen er auf Grund der Bundesratsverordnung und dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht oder wissentlich unrichtig oder unvollständig macht, oder sich den oben unter Ziffer 3 erwähnten Anordnungen widersetzt, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten und mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Wer fahrlässig die obigen Angaben nicht oder unrichtig oder unvollständig macht, wird mit Geldstrafe bis zu 3000 Mark bestraft.

Der Staatskommissar für Volksernährung.
gez. von Waldow.

Wird hiermit veröffentlicht.

Die Magistrate und Gemeindevorstände haben in Anbetracht der Dringlichkeit der durchzuführenden Arbeiten für sofortige Veröffentlichung der Bekanntmachung in den Ortsblättern, oder wo solche nicht zur Herausgabung kommen, in ortsüblicher Weise und wiederholtem Falle zu sorgen, und mir einen Abdruck der Veröffentlichung oder Abschrift der ortsüblichen Bekanntmachung mit Unterschrift des hierfür beauftragten Beamten bestimmt bis spätestens zum 14. ds. Mts. einzureichen. Ich erwarte genaue Einhaltung des angesetzten Termins.

Ich weise weiter darauf hin, daß für die diesjährigen Aufnahmen ganz besonders umfangreiche Arbeiten von dem Herrn Staatskommissar vorgeschrieben sind, welche eine gewisse Gewandtheit im Schreiben und in den Berechnungen erfordern, und nebenbei in einer kurzbemessenen Zeit bestimmt zu erledigen sind.

Für diese Arbeiten sind daher außer den für die Aufnahmen zuzuziehenden Sachverständigen, die Herren Lehrer und die Lehrerinnen, soweit wie es die Größe der einzelnen Gemeinden und die Zahl der eingeteilten Bezirke erforderlich macht, mit den rechnerischen Arbeiten und Eintragungen, Aufaddierung der Formulare heranzuziehen und zu beauftragen. Es muß mit größter Sorgfalt und genauester Peinlichkeit für die Richtigkeit der mir vorzulegenden und von mir weiter zu reichenden Unterlagen eingetreten und auf die Erfassung sämtlicher feldmäßig bebauten Flächen Bedacht gelegt werden. Weitere Anordnungen werden durch Sonderverfügung gegeben.

Wiesbaden, den 5. April 1918.

Der Königliche Landrat.
J.-Nr. II. Kornst. 1849. von Heimburg.

Anmeldung zur Landsturmrolle.
(Landkreis Wiesbaden.)

Ungediente Landsturmpflichtige, die **vor** Aufruf des Landsturms **mit Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte bestraft** und zwischenzeitlich wieder in deren Besitz gelangt, aber bis jetzt zum Heeresdienst nicht herangezogen waren, werden hiermit aufgefordert, sich bis zum 1. Mai 1918 unter Angabe des Geburtsdatums und der Militärpapiere bei dem Unterzeichneten schriftlich zu melden.

Die Herren Bürgermeister ersuche ich um sofortige ortsübliche Bekanntmachung.

Wiesbaden, den 5. April 1918.

Der Königliche Landrat.
J.-Nr. I. M. von Heimburg.

Bekanntmachung.

Vom 30. März bis 5. Mai ds. Js. findet eine von der Volksbarngesellschaft E. V. in Dresden veranstaltete „Mutter- und Säuglings-Hygiene-Ausstellung in der Turnhalle, Lyzeum Boseplatz — Dotzheimerstraße" statt.

Geöffnet ist die Ausstellung von 10—1 Uhr und von 3—8 Uhr, an Sonntag- und Feiertagen von 11—6 Uhr. Eintrittspreise: 50 Pfennig. Dauerkarten: 3 Mark.

Vereine erhalten Ermäßigung.

Dienstag, Donnerstag und Samstag von 10—1 Uhr sind **Frauentage.** Eintritt: 1 Mark.

Wiesbaden, 27. März 1918.

Der Königliche Landrat.
J.-Nr. II. 456/1. von Heimburg.

Der Herr Minister für Handel und Gewerbe hat auf den Gebrauch von Testbenzin zu Reinigungszwecken in Buch- und Steindruckereien anstelle von Petroleum verwiesen. Das Testbenzin wird auf Bescheinigungen, wie solche die Voraussetzung für die Abgabe von Petroleum zu gewerblichen Zwecken bilden, von der Zentralstelle für Petroleumverteilung in Berlin zugewiesen. Die Gewerbeinspektoren sind mit der Ausstellung dieser Bescheinigungen beauftragt.

Wiesbaden, den 3. April 1918.

Der Königliche Landrat.
J.-Nr. I. 1440. von Heimburg.

Auf Veranlassung des Herrn Ministers des Innern hat der Ueberwachungsausschuß der Seifenindustrie kürzlich beschlossen, für Medizinalpersonen (einschl. Hebammen) eine besondere Feinseife herzustellen, die statt 20 Prozent Fettsäure deren 40 Prozent enthält und im übrigen mit besonders gutem Ton zubereitet wird. Diese Seife wird den Medizinalpersonen durch die Apotheken (durch Vermittelung der Handelsgesellschaft deutscher Apotheker m. b. H. in Berlin) zugänglich gemacht, und hat die Abgabe bereits begonnen (vergl. die Ausführungen der genannten Gesellschaft in der Apotheker-Zeitung 1918 S. 90 und 113).

Ich ersuche die Herren Bürgermeister (Polizeiverwaltungen) die hiernach in Betracht kommenden Medizinalpersonen im dortigen Bezirk in geeigneter Weise hierauf aufmerksam zu machen.

Wiesbaden, den 4. April 1918.

Der Königliche Landrat.
J.-Nr. L. 1411. von Heimburg.

Bekanntmachung
betreffend die Abänderung der Bekanntmachung über den Handel mit Schweinen.

Auf Grund der Verordnung zur Ergänzung der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (R.-G.-Bl. S. 607) und vom 4. November 1915 (R.-G.-Bl. S. 728) in Verbindung mit der Verordnung über die Regelung des Fleischverbrauchs und den Handel mit Schweinen vom 21. August 1916 in der Fassung vom 19. Oktober 1917 (R.-G.-Bl. S. 949) und der dazu erlassenen Ausführungsanweisungen wird für den Umfang des Regierungsbezirks Wiesbaden folgendes verordnet:

1. Der vorletzte Absatz der Ziffer I der Bekanntmachung vom 2. November 1917 — B II 1287 — wird, wie folgt, abgeändert:

Der Preis für Schweine von über 25 Kg. Lebendgewicht ist der jeweils bekanntgegebene gesetzliche Höchstpreis. (Vergl. Verordnung über die Schlachtvieh- und Fleischpreise für Schweine und Rinder vom 5. April 1917 — R.-G.-Bl. S. 319 —.

2. Ziffer II, Absatz 2 der Bekanntmachung vom 2. November 1917 wird, wie folgt, abgeändert:

Auch diese Schweine fallen unter die Höchstpreise für Schlachtschweine, es sei denn, daß es sich um die Veräußerung eines Schweines zur Zucht oder zum Einlegen handelt.

3. Vorstehende Bestimmungen treten mit der Veröffentlichung in Kraft.

4. Die Bekanntmachung vom 2. November 1917, betreffend den Handel mit Schweinen, ist unter Berücksichtigung der Abänderungen vom 19. Januar 1918 — B III 345 — und 22. März 1918 — B III 1242 — in ihrem jetzigen Wortlaut neu zu veröffentlichen. Dabei fällt Ziffer VI, Satz 1 und Ziffer VII fort.

Frankfurt a. M., den 22. März 1918.

Bezirksfleischstelle für den Regierungsbezirk Wiesbaden.
Der Vorsitzende.

Wird veröffentlicht.

Wiesbaden, den 6. April 1918.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
von Heimburg.

Das Feldheer braucht dringend Hafer, Heu u. Stroh
Landwirte helft dem Heere!

Nichtamtlicher Teil.

Die Kriegslage.

Wb Berlin, 8. April. Die bei Amigny gefangenen Franzosen äußerten sich aufs höchste erbittert über die Engländer. Sie hätten ihnen allzu früh zu Hilfe eilen müssen. Sie hätten ferner geglaubt, daß die deutsche Offensive mit Einsatz der Franzosen scheitern mußte, und sind nun sehr entmutigt, daß auch sie dem deutschen Angriff nicht widerstehen konnten.

Eingeständnis der Niederlage. „Daily Chronicle" schreibt an leitender Stelle des Blattes: Die gegenwärtige Lage entspricht nicht den Erwartungen, mit denen man in den Krieg ging. Die Entente kann heute, dank des russischen Abfalls, die Erfüllung ihrer Wünsche und Kriegsziele nur noch um den Preis einer endlosen und jahrelangen Kriegsverlängerung erreichen. Dazu gehört aber die Zustimmung der Völker der Entente, nicht nur die der Regierungen.

Die Mitwirkung unserer Flieger.

Wb Berlin, 8. April. Unsere Flieger während der letzten Kämpfe in Frankreich. Die Kämpfe der ersten Tage dieses Monats boten unseren Truppenfliegern reiche Betätigungsmöglichkeiten, obwohl die meist ungünstige Witterung an ihre Leistungsfähigkeit die höchsten Anforderungen stellte. Um bei unseren erfolgreichen Angriffen zwischen Somme und Luce-Bach sowie auf dem Westufer der Avre am 4. April die Verbindung zwischen Führung und Truppe zu gewährleisten, flogen unsere Infanterie- und Ueberwachungsflieger bei fast ununterbrochenem starkem Regen teilweise in nur 10 Meter Höhe. Die Abwehr der französischen Angriffe zwischen Moreuil und Montdidier am 5. April wurde von unseren Schlachtfliegern durch kräftige Waffenwirkung gegen die feindlichen Sturmtruppen und Reserven wirkungsvoll unterstützt. Am 6. April begleiteten unsere Flieger den Angriff südlich der Oise unter heftiger Beschießung des Feindes durch Abwerfen von Granaten und Bomben. Die Ballons folgten der vorgehenden Infanterie im Hochtransport. Ein feindliches Geschwader von acht Fliegern wurde zwischen Noyon und Roye nach Abschluß von 4 Flugzeugen zersprengt. Die Beute des gestrigen Tages beträgt 22 feindliche Flugzeuge gegen 9, die wir verloren haben. Rittmeister Frhr. v. Richthofen ist am Erfolg des Tages mit seinem 76. Siege, seine alte Jagdstaffel mit 8 Flugzeugen beteiligt. Sie ruft damit die Erinnerung an die ruhmvollen Leistungen im April vorigen Jahres zurück. Im ganzen hat der Feind damit seit Beginn der Durchbruchsschlacht 251 Flugzeuge und 12 Ballons verloren.

Die Verluste im Luftkrieg.

Wb Berlin, 8. April. Im Monat März büßten unsere Gegner nach den bisherigen Feststellungen durch unsere Waffenwirkung auf der Westfront 241 Flugzeuge und 24 Fesselballone ein. Unsere Verluste betragen 137 Flugzeuge und 12 Fesselballone. Da sich für eine Anzahl abgeschossener feindlicher Flugzeuge im Verlauf der großen Schlacht in Frankreich noch nicht alle Unterlagen beibringen ließen, wird sich das endgültige Ergebnis der abgeschossenen feindlichen Flugzeuge noch höher stellen.

Vermischtes.

10 000 Mark aus dem „Sparstrumpf" gestohlen. In Dortmund wohnt seit längerer Zeit eine Witwe, die „alte Toni" genannt, die mit Zwirn, Knöpfen, Wichse und dergleichen seit mehreren Jahren Handel treibt, und sich dabei, weil sie sehr sparsam lebte, nahezu 10 000 Mark im Laufe der Zeit erspart hatte. Anstatt nun aber dieses Geld zinsbringend anzulegen, verwahrte sie ihr ganzes Vermögen in ihrer Kommode, die nur durch einen gewöhnlichen Verschluß gesichert war. Die Alte fand am letzten Sonntag bei der Rückkehr von der Kirche die Wohnung erbrochen und ihren Schatz bis auf den letzten Heller geraubt.

Alles ist knapp, aber nicht überall, das zeigt die Meldung in Berliner Blättern, daß einem jungen Mädchen eine Brautausstellung im Werte von 20 000 Mark gestohlen wurde.

Bonn. Mit einem großen Koffer bezog ein Fräulein ein möbliertes Zimmer in der Breitestraße. Man glaubte, das Fräulein würde seine Sachen auspacken; statt dessen aber packte dasselbe in der Nacht alle Sachen, wie Bettwäsche, in den Koffer ein und verschwand. Die Vermieterin war ihre Sachen los, welche einen beträchtlichen Wert hatten. Der kleine Junge des Hauses erkannte das Fräulein auf der Straße wieder und ließ dasselbe durch einen Polizeibeamten festnehmen.

Auch ein Rekrutenschmaus. Die ausgemusterten Rekruten in einem Dorf bei Gotha hatten sich eine große Menge von Eiern zum herkömmlichen Rekrutenschmaus eingesammelt. Als die Mahlzeit beginnen sollte, erschien der Gendarm und konfiszierte 80 Eier. Alles Magenknurren half nichts!

Zuverlässig und schnell

über die Kriegsereignisse unterrichtet zu werden, ist der Wunsch jeder deutschen Familie.

Diesem Wunsche möglichst zu entsprechen, betrachtet das Hamburger Fremdenblatt als wichtigste Aufgabe. Es hat einen umfangreichen Telegraphendienst eingerichtet, der von den Kriegsschauplätzen und über die politischen Ereignisse zuverlässig berichtet. Wesentliche Aufmerksamkeit wird den Vorgängen in den neutralen Staaten gewidmet, in denen das Hamburger Fremdenblatt eigene redaktionelle Vertretungen unterhält. — Die als Beilage erscheinende

Rundschau im Bilde

bringt künstlerische Abbildungen in Kupfertiefdruck

die den Lesestoff des Hamburger Fremdenblattes, namentlich die Berichte von den Kriegsschauplätzen prachtvoll beleben. Der Bezugspreis des

wöchentlich dreizehnmal

erscheinenden Hamburger Fremdenblattes beträgt bei allen deutschen Postanstalten

monatlich 2.20 Mark

ausschl. Bringerlohn, Probenummern kostenlos.

Man bestelle sofort das

Hamburger Fremdenblatt

Die Überzeugung schafft's!

„Die Stunde ist da! Vertrauen und Mut! Es lebe Frankreich!" — Das war der Tagesbefehl, mit dem der französische General Nivelle im Frühjahr 1917 seine Reservetruppen gegen die Front meiner Heeresgruppe an der Aisne und in der Champagne zum Angriff vortrieb. Das gewaltigste Aufgebot an Menschen und Material, das die Geschichte des französischen Heeres kennt, stürmte in einer Frontbreite, wie sie dem westlichen Kriegsschauplatz bisher fremd gewesen, gegen die Mauer unserer Verteidigung an. In heißem Ringen ließen meine treuen Kämpfer die Stoßkraft des gesamten französischen Heeres zu Schanden werden. Die stolze Wehrmacht, der Frankreichs Glück und Zuversicht anvertraut waren, zerschellte an der eisernen Mauer unserer Kampffront. Im Mai begrub das enttäuschte französische Volk mit seinen Söhnen die erträumte Siegeshoffnung für das ganze Jahr. — So schuf das Heldentum unserer Aisne- und Champagne-Kämpfer die feste Grundlage, auf der sich die Abwehr des englischen Ansturms in Flandern ermöglichen, die Niederlage Italiens vollenden und das Schicksal Rußlands endgültig besiegeln ließ. — Du, unsere deutsche Heimaterde, bliebst unversehrt! Wieder ist Frühling! Nun ist die Reihe an Dir! Schmiede uns aus Deinem Gelde neue Waffen, damit wir für Dich erkämpfen können, was Deine Zukunft erfordert. Verlasse Dich auf die Kraft unseres Schwertes, wie wir weiter auf die Kraft Deiner Hilfe rechnen! Gott sei mit uns und unserem geliebten deutschen Vaterlande!

Wilhelm Kronprinz

Daheim wie im Felde

ist die Lieblingslektüre die

„Jugend"

die allbekannte, farbig-illustrierte Münchner Wochenschrift. Frei und deutsch, schlagfertig, doch ohne groteske Uebertreibung und Verzerrung, beleuchtet sie in jeder Nummer die bedeutsamsten Geschehnisse der großen Zeit, die wir durchleben.

Bezugspreis ab 1. Januar durch den Buchhandel oder die Post vierteljährlich M. 7.50, durch die Feldpost M. 7.80.

Probenummer kostenfrei durch den

Verlag der „Jugend" München

Leisingstraße 1.

Städt. Gewerbeschule Wiesbaden.

57a Sommerhalbjahr 1918.

a) Kunstgewerbliche Abteilung.

I. **Vorklasse** zum späteren Uebertritt in die Fachklasse. Eintritt vom 14. Lebensjahr an.

II. **Tagesfachklasse** für **Architektur** und **Raumkunst, Flächenkunst** und **künstlerische Frauenkleidung** (Modeklasse).

III. **Sonntags- und Abendunterricht** für Kunstgewerbe, mit denselben Unterrichtszielen wie die Tagesklassen.

IV. **Zeichenunterricht für schulpflichtige Knaben und Mädchen** im Alter von 10—14 Jahren, an schulfreien Nachmittagen.

b) Technisches Zeichnen (Handwerkerfachklassen).

Kurse für Bau- und Maschinenschlosser, Maschinenzeichner, Mechaniker, Elektromonteure, Bau- und Möbeltischler, Bauzeichner, Maurer, Zimmerer, dekorative Gewerbe, Buchgewerbe.

Werkstättenunterricht für **Elektromonteure, Tischler, Zahntechniker, Buchgewerbe, Spengler, Polsterer.**

Beginn des neuen Schuljahres: Montag, 8. April.

Anmeldungen (täglich 10—12 Uhr) baldigst erbeten.

Auskunft und Lehrplan durch das Sekretariat Wellritzstr. 38.

Der Direktor: **E. Beutinger**, Architekt.

Hygiene-Ausstellung

Mutter und Säugling

der Volksborngesellschaft E.V. für med. hyg. Aufklärung, Dresden und der Ortsgruppe Wiesbaden d. Rhein. Mainischen Vereins für Bevölkerungspolitik.

Wiesbaden Turnhalle Lyceum II, Boseplatz.

Geöffnet: 10-1 u. 3-8, Sonn- u. Festtags 11-6 Uhr

Eintrittspreis 50 Pfg., Dauerkarten 3 Mk.

Vereine Ermäßigung.

Frauentage:

Dienstags, Donnerstags und Samstags, 10—1 Uhr. Eintritt 1 Mark.

Weichst Du die Wäsch' mit „Burnus" ein,
Wirdsie geschont, griffig und rein,
Burnus wäscht Wäsche wunderbar,
Spart Arbeit, Heizung, Geld sogar.

Ueberall zu haben. Sonst durch die

Chem. Fabrik Röhm & Haas, Darmstadt.

Alle Schönheitsfehler

als **Warzen, Leberflecken, Muttermale, Sommersprossen, Mitesser, lästi Haare, Hühneraugen etc.** werden ohne Messer ohne Blutung u. schmerzlos für immer beseitigt.

Frau Vogel, Wiesbaden, Taunusstrasse 29, I.

Von 9—6 Uhr zu sprechen oder schriftlich.

Städt. Sparkasse Biebrich

Mündelsicher.

Zinsfuß bis 4%.

Tägliche Verzinsung.

Kassenlokal: Biebrich, Rathausstraße 59.

Kassenstunden: 9—2½ Uhr.

Präm. Gold. Medaille

Paul Rehm,

Zahn-Praxis

Wiesbaden, Friedrichstr. 50, I.

Zahnschmerzbeseitigung, Zahnziehen, Nervtöten Plombieren, Zahnregulierungen, Künstl. Zahnersatz in div. Ausführungen u. a. m.

Sprechst.: 9—6 Uhr. Telefon 3118.

Dentist des Wiesbadener Beamten-Vereins.

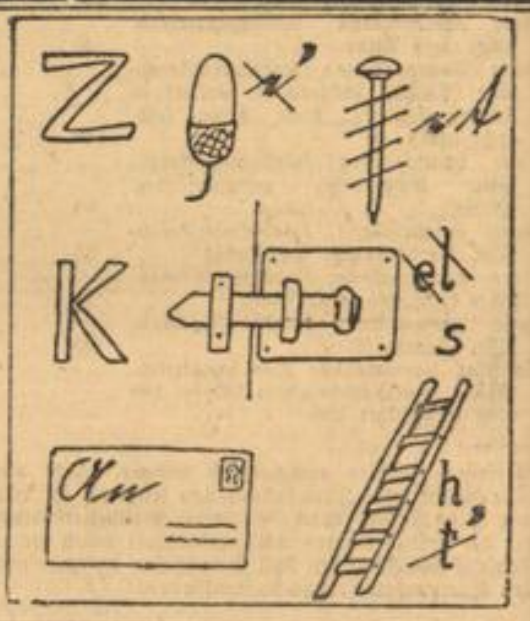

Preisliste für Wiederverkäufer

über

Kurz- und Galanteriewaren, Papier-, Messer-, Bürsten- und Spielwaren, Textilersatz-Waren

ist soeben erschienen und wird auf Wunsch franko zugesandt

Gebr. J. u. P. Schulhoff, München,

Großhandlung. Gegründet 1887.